

# Allgemeine Berufspflichten und Pain Points Conflict Check

Dreieich, 24. September 2024

# Agenda

- I. Allgemeine Berufspflichten der Steuerberater
- II. Wieso Conflict Check?
  1. Anwendungsfälle in der Praxis
  2. Identifizierung von Tätigkeitsverboten
  3. Pain Points

## Wieso Schulungen im Berufsrecht besuchen?

§ 55b Abs. 4 StBerG – Geschäftsführungsorgane; Aufsichtsorgane

(4) Die Mitglieder des Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgans sind verpflichtet, für die Einhaltung des Berufsrechts in der Berufsausübungsgesellschaft zu sorgen.

## Allgemeine Berufspflichten des Steuerberaters

- Unabhängigkeit:
  - Steuerberater unterstehen keiner Aufsicht und Weisung durch die Finanzverwaltung und sind in ihren beruflichen Entscheidungen frei
  - Konkretisiert in § 2 BOSTb

## § 57 StBerG – Allgemeine Berufspflichten

(1) Steuerberater und Steuerbevollmächtigte haben ihren Beruf unabhängig, eigenverantwortlich, gewissenhaft, verschwiegen und unter Verzicht auf berufswidrige Werbung auszuüben. Die Verschwiegenheitspflicht bezieht sich auf alles, was in Ausübung des Berufs bekannt geworden ist. Sie gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

## Allgemeine Berufspflichten des Steuerberaters

### § 2 BOSTB - Unabhängigkeit

(1) Steuerberater haben ihre persönliche und wirtschaftliche Unabhängigkeit gegenüber jedermann zu wahren.

(2) Steuerberater dürfen keine Bindungen eingehen, die ihre berufliche Entscheidungsfreiheit gefährden können.

## Allgemeine Berufspflichten des Steuerberaters

### § 2 BOSTB - Unabhängigkeit

(3) Die Unabhängigkeit ist insbesondere nicht gewährleistet bei

1. Annahme von Vorteilen jeder Art von Dritten,
2. Vereinbarung und Annahme von Provisionen,
3. Übernahme von Mandantenrisiken.

## Allgemeine Berufspflichten des Steuerberaters

- Eigenverantwortlichkeit:
  - Steuerberater sind an keine Weisungen gebunden, treffen Entscheidungen selbst und tragen die volle Verantwortung für alles, was in ihrer Praxis geschieht.
  - Konkretisiert in § 3 BOSTb

## Allgemeine Berufspflichten des Steuerberaters

### § 3 BOSTb – Eigenverantwortlichkeit

(1) Steuerberater sind verpflichtet, ihre Tätigkeit in eigener Verantwortung auszuüben. Sie bilden sich ihr Urteil selbst und treffen ihre Entscheidungen selbstständig.

(2) Die Annahme von Mandaten muss durch einen Steuerberater oder eine andere Person nach § 3 Nr. 1 StBerG erfolgen.

## Allgemeine Berufspflichten des Steuerberaters

### § 3 BOSTB – Eigenverantwortlichkeit

(3) Steuerberater haben dafür Sorge zu tragen, dass durch (Mit-) Zeichnungsrechte ihre Eigenverantwortung gewahrt bleibt. Sie müssen die wesentliche Korrespondenz persönlich unterschreiben.

(4) Die Eigenverantwortlichkeit ist auch bei der elektronischen Korrespondenz zu gewährleisten.

## Allgemeine Berufspflichten des Steuerberaters

- Gewissenhaftigkeit:
  - Steuerberater müssen die ihnen übertragenen Aufgaben sorgfältig ausführen und die gesetzlichen Bestimmungen und Regeln beachten.
  - Konkretisiert in § 4 BOSTB

## Allgemeine Berufspflichten des Steuerberaters

### § 4 BOSTB - Gewissenhaftigkeit

(1) Steuerberater sind verpflichtet, die für eine gewissenhafte Berufsausübung erforderlichen fachlichen, personellen und sonstigen organisatorischen Voraussetzungen zu gewährleisten.

(2) Steuerberater dürfen einen Auftrag nur annehmen und ausführen, wenn sie über die dafür erforderliche Sachkunde und die zur Bearbeitung erforderliche Zeit verfügen. [...]

## Allgemeine Berufspflichten des Steuerberaters

- Verschwiegenheit:
  - Steuerberater haben ein besonderes Vertrauensverhältnis zu ihren Mandanten, weil sie deren persönliche und wirtschaftliche Angelegenheiten umfassend kennen. Die Verschwiegenheitspflicht erstreckt sich auf alles, was den Steuerberatern in Ausübung ihres Berufes anvertraut wird.
  - Konkretisiert in § 5 BOSTb

## Allgemeine Berufspflichten des Steuerberaters

### § 5 BOSTB – Verschwiegenheit

(1) Die Pflicht zur Verschwiegenheit bezieht sich auf alles, was Steuerberatern in Ausübung ihres Berufs bekannt geworden ist. Sie gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(2) Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht nicht, soweit die Offenlegung der Wahrung eigener berechtigter Interessen des Steuerberaters dient oder [...]

## Allgemeine Berufspflichten des Steuerberaters

### § 5 BOSTB – Verschwiegenheit

(2) [...] soweit der Steuerberater vom Auftraggeber von seiner Verschwiegenheitspflicht entbunden worden ist.

(3) Steuerberater müssen dafür sorgen, dass Unbefugte während und nach Beendigung ihrer beruflichen Tätigkeit keinen Einblick in Mandantenunterlagen und Mandanten betreffende Unterlagen erhalten. Dies gilt auch für Bürogemeinschaften.

## Allgemeine Berufspflichten des Steuerberaters

### § 5 BOSTb – Verschwiegenheit

(4) Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht nach Beendigung des Auftragsverhältnisses fort.

(5) Steuerberater, die Gebührenforderungen abtreten oder ihre Einziehung Dritten übertragen, müssen den neuen Gläubiger oder Einziehungsermächtigten auf dessen gesetzliche Verschwiegenheitspflicht (§ 64 Abs. 2 StBerG) hinweisen.

## § 57 StBerG – Allgemeine Berufspflichten

(2) Steuerberater und Steuerbevollmächtigte haben sich jeder Tätigkeit zu enthalten, die mit ihrem Beruf oder mit dem Ansehen des Berufs nicht vereinbar ist. Sie haben sich auch außerhalb der Berufstätigkeit des Vertrauens und der Achtung würdig zu erweisen, die ihr Beruf erfordert.

(2a) Steuerberater und Steuerbevollmächtigte sind verpflichtet, sich fortzubilden.

## Allgemeine Berufspflichten des Steuerberaters

- Berufswürdiges Verhalten:
  - „würdig“ - unbestimmter Rechtsbegriff
  - Konkretisierung in § 7 BOSTb

## Allgemeine Berufspflichten des Steuerberaters

### § 7 BOSTB - Berufswürdiges Verhalten

(1) Steuerberater sind zur Sachlichkeit und zur Kollegialität verpflichtet. Sachlich ist ein Verhalten, das bei gewissenhafter Berufsausübung geeignet ist, die anvertrauten Interessen in angemessener Form zu vertreten. Die Verpflichtung zur Kollegialität verbietet es, das Ansehen eines Steuerberaters durch unsachliche Angriffe oder leichtfertige Anschuldigungen zu gefährden.

## Allgemeine Berufspflichten des Steuerberaters

### § 7 BOSTB - Berufswürdiges Verhalten

(2) Bei einem Widerstreit zwischen dem Gebot der Kollegialität und den Interessen des Auftraggebers geht regelmäßig das Interesse des Auftraggebers vor.

## Allgemeine Berufspflichten des Steuerberaters

### § 7 BOSTB - Berufswürdiges Verhalten

(3) Bei berufsbezogenen Streitigkeiten unter Steuerberatern sind die Beteiligten verpflichtet, eine gütliche Einigung zu versuchen und vor Einleitung gerichtlicher Schritte grundsätzlich eine Vermittlung durch die Steuerberaterkammer zu beantragen.

## Allgemeine Berufspflichten des Steuerberaters

- Unterlassen von Tätigkeiten, die mit dem Beruf des Steuerberaters nicht vereinbar sind
  - Insb. nicht vereinbar sind
    - gewerbliche Tätigkeiten (Ausn. der Kammer möglich)
    - Tätigkeit als Angestellter bei der Finanzverwaltung

## Allgemeine Berufspflichten des Steuerberaters

- Pflicht zur Fortbildung
  - Konkretisierung in § 4 Abs. 3 BStB

## Allgemeine Berufspflichten des Steuerberaters

### § 4 BOSTB - Gewissenhaftigkeit

(3) Steuerberater sind verpflichtet, sich in dem Umfang fortzubilden, wie dies zur Sicherung und Weiterentwicklung der für ihre berufliche Tätigkeit erforderlichen Sachkunde notwendig ist.

## § 102 StaRUG – Hinweis- und Warnpflichten

Bei der Erstellung eines Jahresabschlusses für einen Mandanten haben Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer und Rechtsanwälte den Mandanten auf das Vorliegen eines möglichen Insolvenzgrundes nach den §§ 17 bis 19 der Insolvenzordnung und die sich daran anknüpfenden Pflichten der Geschäftsleiter und Mitglieder der Überwachungsorgane hinzuweisen, wenn entsprechende Anhaltspunkte offenkundig sind und sie annehmen müssen, dass dem Mandanten die mögliche Insolvenzreife nicht bewusst ist.

# Wieso Conflict-Check?

Und was ist zu beachten?

### Was sind Tätigkeitsverbote?

Ein Tätigkeitsverbot kommt immer dann in Betracht, wenn der befasste Steuerberater oder ein anderer Steuerberater der Sozietät bereits mit einem widerstreitenden Mandat befasst war.

### Wie können Tätigkeitsverbote relevant werden

- Für Kammern als Berufsaufsicht
- Für Wettbewerber
- Als taktisches Mittel
- Bei der Aufnahme neuer Mitarbeiter und Partner in Berufsausübungsgesellschaften

# Große BRAO-Reform

- BVerfG hat einige Vorschriften des anwaltlichen Gesellschaftsrecht für verfassungswidrig gehalten
- Parallele Regelungen befanden sich auch im Recht der Steuerberater, daher wurden auch dort Änderungen vorgenommen
- Beachtet werden musste auch, dass Rechtsanwälte und Steuerberater häufig in Sozietäten zusammenarbeiten
- Es sollten einheitliche Regelungen getroffen werden, um die interprofessionelle Zusammenarbeit zu erleichtern

## Große BRAO-Reform

- Verbot der widerstreitenden Interessen war bisher nur auf Satzungsebene geregelt (§ 6 BOSTB a.F.)
- Änderung dient der Sicherung des Vertrauensverhältnisses zum Auftraggeber und der Wahrung der Unabhängigkeit

## § 57 StBerG – Allgemeine Berufspflichten

(1a) Steuerberater und Steuerbevollmächtigte dürfen nicht tätig werden, wenn eine Kollision mit eigenen Interessen gegeben ist.

(1b) Berät oder vertritt ein Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter mehrere Auftraggeber in derselben Sache, ist er bei Interessenkollisionen verpflichtet, auf die widerstreitenden Interessen der Auftraggeber ausdrücklich hinzuweisen und darf nur vermittelnd tätig werden.

## Problem: „dieselbe Sache“

- „Dieselbe Sache“ = einheitliches Lebensverhältnis
- Erforderlich ist die Identität der Tatsachen und der Interessengesamtheit
- Einheitlichkeit des Lebensvorganges wird nicht durch längeren Zeitablauf, Wechsel der beteiligten Personen, o.Ä. aufgehoben
- Ausreichend ist eine Teilidentität, bloße Mandantenidentität ist nicht ausreichend
- Lediglich sensibles Vorwissen fällt nicht darunter, dieses ist über die Verschwiegenheit geschützt

## Widerstreitende Interessen

- P: wie ist das Interesse zu bestimmen?
- Beauftragung durch den Gegner in anderer Sache
- „Widerstreitendes Interesse“: Objektiv, Einwilligung irrelevant? (so das frühere Verständnis in Deutschland)
- Heute: Einverständnis des Mandanten möglich; gilt nur bei Berufsausübungsgesellschaften

# Worauf erstrecken sich Tätigkeitsverbote?

Problemfelder      Sozietätswechsler      und  
wissenschaftliche Mitarbeiter

## Sozietätserstreckung bei gemeinschaftlicher Berufsausübung

- Der § 57 Abs. 1c regelt die Sozietätserstreckung von Tätigkeitsverboten
- Steuerberater, die zwar selbst nicht unmittelbar betroffen sind, dürfen auch dann grundsätzlich nicht tätig werden, wenn ein Steuerberater oder ein Steuerbevollmächtigter, mit dem sie den Beruf in einer Berufsausübungsgesellschaft ausüben, einem Interessenkonflikt nach § 57 Absatz 1a oder 1b StBerG unterliegen
- Das Tätigkeitverbot bleibt bestehen, auch wenn der betreffende Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte die Berufsausübungsgesellschaft verlässt

# Sozietätserstreckung bei gemeinschaftlicher Berufsausübung

## § 57 StBerG – Allgemeine Berufspflichten

(1c) Die Absätze 1a und 1b gelten auch für Steuerberater und Steuerbevollmächtigte, die ihren Beruf gemeinschaftlich mit einem Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten ausüben, der einem Tätigkeitsverbot nach Absatz 1a unterliegt oder der nach Absatz 1b nur vermittelnd tätig werden darf. Ein Tätigkeitsverbot nach Satz 1 bleibt bestehen, wenn der dem Tätigkeitsverbot unterliegende Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte die gemeinschaftliche Berufsausübung beendet. [...]

## Sozietätserstreckung bei gemeinschaftlicher Berufsausübung

### § 57 StBerG – Allgemeine Berufspflichten

(1c) [...] Sätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn die betroffenen Auftraggeber der Tätigkeit nach umfassender Information in Textform zugestimmt haben und geeignete Vorkehrungen die Einhaltung der Verschwiegenheit sicherstellen. Ein Tätigkeitsverbot nach Absatz 1a oder Absatz 1b, das gegenüber einer Berufsausübungsgesellschaft besteht, entfällt, wenn die Voraussetzungen des Satzes 3 erfüllt sind. [...]

# Sozietätserstreckung bei gemeinschaftlicher Berufsausübung

## § 57 StBerG – Allgemeine Berufspflichten

(1c) [...] Soweit es für die Prüfung eines Tätigkeitsverbots oder einer Beschränkung auf vermittelnde Tätigkeit erforderlich ist, dürfen der Verschwiegenheitspflicht unterliegende Tatsachen einem Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten auch ohne Einwilligung des Auftraggebers offenbart werden.

## Sozietätserstreckung bei gemeinschaftlicher Berufsausübung

Bei interprofessionellen Sozietäten zwischen Steuerberatern und Rechtsanwälten gelten zusätzlich die Regelungen des anwaltlichen Berufsrechts entsprechend, § 59d Abs. 3 BRAO

## Sozietätserstreckung bei gemeinschaftlicher Berufsausübung

### § 59d BRAO - Berufspflichten bei beruflicher Zusammenarbeit

(3) Die Vorschriften über Tätigkeitsverbote nach § 43a Absatz 4 Satz 2 bis 6 gelten für Gesellschafter, die Angehörige eines in § 59c Absatz 1 Satz 1 genannten Berufs sind, entsprechend.

## Sozietätserstreckung bei gemeinschaftlicher Berufsausübung

### § 59c BRAO – Berufsausübungsgesellschaften mit Angehörigen anderer Berufe

(1) Die Verbindung zur gemeinschaftlichen Berufsausübung in einer Berufsausübungsgesellschaft nach § 59b ist Rechtsanwälten auch gestattet

1. mit Mitgliedern einer Rechtsanwaltskammer, Mitgliedern der Patentanwaltskammer, Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern, [...]

## Sozietätserstreckung bei gemeinschaftlicher Berufsausübung

Einen sozietätsangehörigen Steuerberater treffen somit neben den allgemeinen Regelungen nach § 57 Abs. 1a – 1c StBerG auch die Regelungen des § 43a Abs. 4 BRAO.

Im Kern sind diese aber deckungsgleich.

## Sozietätserstreckung bei gemeinschaftlicher Berufsausübung

### Widerstreitende Interessen, § 43a Abs. 4 BRAO

(4) Der Rechtsanwalt darf nicht tätig werden, wenn er einen anderen Mandanten in derselben Rechtssache bereits im widerstreitenden Interesse beraten oder vertreten hat. Das Tätigkeitsverbot gilt auch für Rechtsanwälte, die ihren Beruf gemeinschaftlich mit einem Rechtsanwalt ausüben, der nach Satz 1 nicht tätig werden darf. Ein Tätigkeitsverbot nach Satz 2 bleibt bestehen, wenn der nach Satz 1 ausgeschlossene Rechtsanwalt die gemeinschaftliche Berufsausübung beendet.

## Sozietätserstreckung bei gemeinschaftlicher Berufsausübung

### Widerstreitende Interessen, § 43a Abs. 4 BRAO

Die Sätze 2 und 3 sind nicht anzuwenden, wenn die betroffenen Mandanten der Tätigkeit des Rechtsanwalts nach umfassender Information in Textform zugestimmt haben und geeignete Vorkehrungen die Einhaltung der Verschwiegenheit des Rechtsanwalts sicherstellen. Ein Tätigkeitsverbot nach Satz 1, das gegenüber einer Berufsausübungsgesellschaft besteht, entfällt, wenn die Voraussetzungen des Satzes 4 erfüllt sind.

# Sozietätserstreckung bei gemeinschaftlicher Berufsausübung

## Widerstreitende Interessen, § 43a Abs. 4 BRAO

Soweit es für die Prüfung eines Tätigkeitsverbots nach Satz 1 oder Satz 2 erforderlich ist, dürfen der Verschwiegenheitspflicht unterliegende Tatsachen einem Rechtsanwalt auch ohne Einwilligung des Mandanten offenbart werden.

## Sozietätserstreckung bei gemeinschaftlicher Berufsausübung

### § 59d BRAO – Berufspflichten bei beruflicher Zusammenarbeit

(1) Gesellschafter, die Angehörige eines in § 59c Absatz 1 Satz 1 genannten Berufs sind, haben bei ihrer Tätigkeit für die Berufsausübungsgesellschaft die in diesem Gesetz und die in der Berufsordnung nach § 59a bestimmten Pflichten der in der Berufsausübungsgesellschaft tätigen Rechtsanwälte sowie der Berufsausübungsgesellschaft zu beachten. [...]

## Sozietätserstreckung bei gemeinschaftlicher Berufsausübung

### § 59d BRAO – Berufspflichten bei beruflicher Zusammenarbeit

(1) [...] Sie sind insbesondere verpflichtet, die anwaltliche Unabhängigkeit der in der Berufsausübungsgesellschaft tätigen Rechtsanwälte sowie der Berufsausübungsgesellschaft zu wahren.

# Sozietätserstreckung bei gemeinschaftlicher Berufsausübung

## Weitere Berufspflichten

### § 59e Berufspflichten der Berufsausübungsgesellschaft

[...]

(3) Werden in der Berufsausübungsgesellschaft auch nichtanwaltliche Berufe ausgeübt, so gelten die Absätze 1 und 2 nur, soweit ein Bezug zur Beratung und Vertretung in Rechtsangelegenheiten besteht.

# Sozietätserstreckung bei gemeinschaftlicher Berufsausübung

## Weitere Berufspflichten

- Nach § 59e BRAO gelten für den Steuerberater also insb. folgende Berufspflichten:
- Gewissenhaft und würdig § 43 BRAO
- Berufliche Unabhängigkeit, Verschwiegenheit, Sachlichkeit, Sorgfalt bzgl. anvertrauter Vermögenswerte und Fortbildung § 43a BRAO
- Inhaltlich sachliche Werbung § 43b BRAO
- Ordnungsgemäßes Führen von Handakten § 50 BRAO

# Sozietätserstreckung bei gemeinschaftlicher Berufsausübung

## Sozietätserstreckung

- Ein einer Sozietät angehörende Gesellschafter infiziert die ganze Sozietät mit einem Interessenkonflikt
- Die Sozietät bleibt infiziert, auch wenn der befasste Gesellschafter diese verlässt
- Ein danach eintretender Gesellschafter wird allerdings nicht infiziert, da er nicht mit dem Infizierten zusammengearbeitet hat

## Sozietätserstreckung

- Auch die neue Sozietät wird infiziert, wenn der wechselnde Gesellschafter das Mandat bearbeitet habe
- Bei einer Tätigkeit in mehreren Sozietäten (Sternsozietät) wird jede einzelne infiziert
- Nichtbetroffen sind einfache Bürogemeinschaften, sodass konfligierende Mandate grundsätzlich unter einem Dach bearbeitet werden können

## Umgang mit Infektionsgefahr

- Für einen risikofreien Kanzleiwechsel muss die aufnehmende Kanzlei über dieselben Informationen verfügen wie die abgebende
- Aber wie kann diese „Waffengleichheit“ erreicht werden?
- Der wechselnde Anwalt muss nicht informieren

## Umgang mit Infektionsgefahr

- Wie sehr muss in einem solchen Fall dennoch das Mandatsgeheimnis geschützt werden?
- Zu einem weiteren Problem führen die Datenschutzregeln, denn i.d.R. werden mandatsbezogene Unterlagen nach zwölf Jahren vernichtet
- Demnach muss die neue Sozietät sich auf die Erinnerung des wechselnden Anwalts verlassen, um widerstreitenden Interessen auszuschließen

## Folgen eines Verstoßes

- Im Falle einer Interessenkollision ist das Mandat sofort niederzulegen.
- Die Vergütung entfällt
- Möglicherweise muss Schadensersatz geleistet werden
- Berufsrechtliche Sanktionen sind möglich
- Evtl. strafbarer Parteiverrat nach § 356 StGB (kommt jedenfalls im Falle einer Verteidigerstellung gem. § 392 AO in Betracht)

## § 356 StGB – Parteiverrat

- (1) Ein Anwalt oder ein anderer Rechtsbeistand, welcher bei den ihm in dieser Eigenschaft anvertrauten Angelegenheiten in derselben Rechtssache beiden Parteien durch Rat oder Beistand pflichtwidrig dient, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.
- (2) Handelt derselbe im Einverständnis mit der Gegenpartei zum Nachteil seiner Partei, so tritt Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren ein.

### Schwierigkeiten bei der Überprüfung:

- Vielzahl und Komplexität an Mandaten, v.a. in Großkanzleien
- Kanzleien mit komplexeren Strukturen, bspw. durch Tochterunternehmen oder internationalem Sitz
- Während der Überprüfung muss grundsätzlich weiterhin die Vertraulichkeit der Mandanten gewahrt werden

### Schwierigkeiten bei der Überprüfung:

- hohe Fluktuation im Personal kann zu Schwierigkeiten führen
- Sozietätswechsler führen zu Infektionsgefahr

## In der Praxis

- Bei Neueinstellungen Frage nach dem „Vorleben“ des eintretenden Steuerberaters
- Entsprechende Beachtung der Chinese Walls: z.B. getrennte Bearbeitung, Zugriff auf die Akte und das beSt müssen ausgeschlossen sein, keine Kommunikation mit dem Mandanten, Dokumentation der Einhaltung der Anforderungen